

05.03.2018

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 771 vom 30. Januar 2018  
des Abgeordneten Dr. Christian Blex AfD  
Drucksache 17/1897

### Veränderung der Ausgleichszulage für Landwirte in benachteiligten Gebieten

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Bis Anfang 2019 sind die Bundesländer verpflichtet die Flächenkulissen für benachteiligte Gebiete neu abzugrenzen. Ausschlaggebend sind dabei acht biophysikalische Kriterien, die bei Überschreitung des Schwellenwerts bei mindestens einem Kriterium in mindestens 60% der Flächen die Fläche förderfähig machen.

In Nordrhein-Westfalen wird 2018 noch nach alter Kulisse und alten Sätzen gefördert. Auch wird es zukünftig verboten sein Ackerland außerhalb von Berggebieten von der Förderung auszuschließen und die Staffelung der Fördermittel muss nach EMZ, anstatt wie bisher nach LVZ erfolgen.

Diese Veränderungen werden ab 2019 erhebliche Auswirkungen auf die Fördermittel haben, deren konkrete Ausgestaltung jedoch noch unklar ist.

**Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage 771 mit Schreiben vom 5. März 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales beantwortet.

- 1. Wie hat sich die Zahl der Landbewirtschafter, die einen Antrag auf Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gestellt haben seit Bestehen der Förderung entwickelt? (Bitte nach Jahr, Anzahl Antragsteller und Anzahl Bewilligungen aufschlüsseln)***

Datum des Originals: 05.03.2018/Ausgegeben: 08.03.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Bewilligungen in den letzten 10 Jahren

Jahr	Zahl der Bewilligungen
2008	6.025
2009	5.969
2010	5.323
2011	6.507
2012	5.875
2013	5.828
2014	5.697
2015	5.316
2016	5.397
2017	5.342

Ältere Angaben liegen hier nicht mehr vor.

**2. Wie hat sich die Höhe der Ausgleichszulage im Verhältnis zur förderfähigen Fläche seit Bestehen des Förderprogramms entwickelt? (Bitte nach Jahr, Gebietsart und Prämie pro Hektar aufschlüsseln)**

Die Ausgleichszulage für Betriebe in benachteiligten Gebieten wurde in Nordrhein-Westfalen mit den „Vorläufige Richtlinien für die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens“ vom 21. Oktober 1974 eingeführt. Folgende Richtlinienfassungen mit unterschiedlichen Prämienätzen konnten seit dem Jahr 1974 ermittelt werden.

1. Vorläufige Richtlinie vom 21. Oktober 1974 und Richtlinie vom 15.1.1976

Die Förderung war gebunden an eine Tierhaltung (Rinder, Schafe und Ziegen) wobei maximal eine Großvieheinheit (GVE) je ha gefördert wurde. Basis für die Förderung waren die GVE des Betriebes.

Der Fördersatz betrug 120 DM je GVE. Für Betriebe in Berggebieten mit überwiegend Rinder- und Schafhaltung beträgt die Ausgleichszulage 150 DM je GVE. Für Betriebe in Kerngebieten mit überwiegend Schafhaltung beträgt die Ausgleichszulage 150 DM je GVE.

2. Richtlinie vom 2.8.1984 in der Fassung vom 25.6.1985 und vom 14.10.1992

Basis für die Förderung waren die GVE des Betriebes.

Fördersätze in DM je GVE in Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) der Gemarkung:

Jahr	Berggebiete		Übrige Gebiete					
	LVZ bis 16	LVZ >16	LVZ bis 10	LVZ 11-15	LVZ 16-20	LVZ 21-25	LVZ 26-30	LVZ 31-35
1985	240	240	240	230	220	170	100	60
1992	286	240	240	230	220	170	100	60

Bei positiven Einkünften des Zuwendungsempfängers bis 30.000 DM können die Beträge um 20 DM und bei positiven Einkünften bis 40.000 DM um 10 DM erhöht werden, höchstens jedoch bis zu 240 DM.

3. Richtlinie vom 18.6.2000, in den Fassungen vom 18.06.2000, 23.04.2001, 11.12.2006 und 24.05.2007

Der Bezug zur Tierhaltung wurde abgeschafft. Die Förderung erfolgt ausschließlich auf der Basis der förderfähigen Flächen. Die Erhöhung der Prämienbeträge nach den positiven Einkünften wurde ebenfalls abgeschafft.

Fördersätze in DM/EUR je ha in Abhängigkeit der LVZ:

Jahr	Alle Gebiete				
	LVZ bis 15	LVZ 16-20	LVZ 21-25	LVZ 26-30	LVZ 31-35
2000	280/143	220/112	160/82	100/51	-
2001	280/143	220/112	160/82	100/51	80/41
2006	115	90	60	35	25
ab 2007	115	90	60	35	-

**3. Wie lange wird die Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete bei gleichbleibender Rechtslage gültig sein?**

Die Neuabgrenzung nach den biophysikalischen Kriterien ist noch nicht abgeschlossen. Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, mit der die Neuabgrenzung mit den biophysikalischen Kriterien festgelegt ist, gilt ab 1.1.2014 und hat keine Befristung. Sofern die Organe der Europäischen Union diese Verordnung nicht ändern, gilt die Neuabgrenzung nach den biophysikalischen Kriterien ebenfalls unbegrenzt.

Die EU-Kommission hat aber zusätzlich zu der Abgrenzung nach den biophysikalischen Kriterien eine sogenannte „Feinabgrenzung“ vorgeschrieben, mit der die Gebietskulisse auf der Grundlage der biophysikalischen Kriterien reduziert werden soll. Die EU-Kommission schreibt vor, dass die Feinabgrenzung innerhalb der Förderperiode einmal überprüft werden muss. Insoweit kann sich die Gebietskulisse ändern. Eine Förderperiode dauert 7 Jahre. Die derzeitige Förderperiode läuft von 2014-2020.

**4. Wie hoch ist der Anteil biophysikalisch benachteiligter Gebiete, die auch berechtigt sind eine Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen zu erhalten? (Bitte nach Gebietsart gemäß Runderlass II A 3 – 2114/05 vom 2. März und Gebietsart nach Runderlass vom 22.06.2017 – III-3-941.00.05.03 aufschlüsseln)**

Da die neue Gebietskulisse nach den biophysikalischen Kriterien noch nicht feststeht, kann noch keine Verschneidung mit der Gebietskulisse für Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen vorgenommen werden.

**5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Unterstützung von Landwirten, die nach der Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete keinen oder einen geringeren Anspruch auf Fördermittel haben?**

Die Neuabgrenzung nach den biophysikalischen Kriterien ist noch nicht abgeschlossen. Insoweit kann derzeit noch nicht abgesehen werden, in welchem Umfang Landwirte von der Neuabgrenzung betroffen sind und zukünftig keine oder eine geringere Förderung erhalten. Nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kann für einen Zeitraum bis zum Jahr 2020 eine Übergangszahlung für Landwirte gewährt werden, die nach der Neuabgrenzung keinen oder einen geringeren Anspruch haben.

Die Entscheidung, in welchem Umfang Übergangszahlungen geleistet werden, wird nach der endgültigen Genehmigung der neuen Gebietskulisse getroffen.